

Brüssel, den 21. März 2017 (OR. en)

10246/16 COR 1

EF 190 ECOFIN 613 DELACT 117

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1851 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 15.3.2017 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für den Mechanismus zur Begrenzung des Volumens und die Bereitstellung von Informationen für Transparenz- und andere Berechnungen C(2016) 2711 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1851 final.

Anl.: C(2017) 1851 final



Brüssel, den 15.3.2017 C(2017) 1851 final

BERICHTIGUNG

vom 15.3.2017

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für den Mechanismus zur Begrenzung des Volumens und die Bereitstellung von Informationen für Transparenz- und andere Berechnungen

C(2016) 2711 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für den Mechanismus zur Begrenzung des Volumens und die Bereitstellung von Informationen für Transparenz- und andere Berechnungen

C(2016) 2711 final

Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

anstatt: "2. Die Veröffentlichung nach Absatz 1 ist gebührenfrei und erfolgt in einem maschinenlesbaren und vom Menschen lesbaren Format im Sinne von Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) …/… der Kommission vom xxx zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste und von Artikel 13 Absatz 5 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) XX/XXX der Kommission vom xxx zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Definitionen, Transparenz, Derivate, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen¹²."

muss es heißen: "2. Die Veröffentlichung nach Absatz 1 ist gebührenfrei und erfolgt in einem maschinenlesbaren und vom Menschen lesbaren Format im Sinne von Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) .../..." und von Artikel 13 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) .../..."

Artikel 9 Satz 2 wird wie folgt angepasst:

anstatt: "Diese Verordnung gilt ab dem in Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Datum."

muss es heiβen: "Sie gilt ab dem 3. Januar 2018."

¹² Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom ... zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste (ABl. L ..., S. ...)."